

**Rede
des Parlamentarischen Geschäftsführers**

Wiard Siebels, MdL

zu TOP Nr. 8

Abschließende Beratung

**Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über die
Unterrichtung des Landtages durch die
Landesregierung (Niedersächsisches
Parlamentsinformationsgesetz - NPIG)**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP – Drs. 18/4498

während der Plenarsitzung vom 27.01.2021
im Niedersächsischen Landtag

Es gilt das gesprochene Wort.

Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Zunächst schließe ich mich inhaltlich vollumfänglich dem Wortbeitrag meines Vorredners an, erlaube mir aber auch einige eigene Bemerkungen zum vorliegenden Gesetzentwurf.

Herr Dr. Birkner, ich hatte zunächst angenommen, Ihre Verspätung, die selbstverständlich entschuldigt ist, hätte damit zu tun, dass die FDP selbst diesen Gesetzentwurf hier nicht mehr verteidigen möchte, bin dann aber eines Besseren belehrt worden.

Noch ein, zwei Worte zum Prozedere: Wir haben den Gesetzentwurf im April hier im Plenum beraten, ich meine, es war am 23. April 2020 gewesen. Der Gesetzentwurf selbst datiert vom September 2019. Er hat zwar keinen besonderen Bezug zum Thema Corona. Dennoch sind die Themen Unterrichtungen und Unterrichtungspflichten der Landesregierung in den vergangenen Wochen und Monaten in der Bedeutung jedenfalls durch uns nicht zu leugnen. Das will ich ganz deutlich sagen. Er steht deshalb in einem gewissen inhaltlichen Zusammenhang mit der Klage vor dem Staatsgerichtshof; dazu sage ich gleich noch ein, zwei Worte. An der Stelle gibt es sozusagen ein paar Überschneidungen.

Vorweg, meine Damen und Herren, Herr Limburg: Wir lehnen den Entwurf ab. Das wird Sie aber nach meiner Eingangsbemerkung nicht mehr überraschen können. Ich will Ihnen dazu zunächst zwei Argumente liefern.

Erster Punkt. Artikel 25 der Verfassung - darauf ist abgestellt worden - regelt ja die Unterrichtungspflichten. Die vor dem Staatsgerichtshof strittige Frage, zu exakt welchem Zeitpunkt diese Unterrichtungspflicht ausgelöst wird, wird von ihm gerade durch eine Auslegung der Verfassung geklärt. Es bedarf dazu also keiner zusätzlichen gesetzlichen Regelung. Und über die Regelung, die Sie vorgeschlagen hat, hat Herr Nacke zu Recht gesagt, dass sie an der Stelle überflüssig ist.

Zweiter Punkt. Artikel 25 regelt auch abschließend - darüber besteht absolute Einigkeit; ich möchte fast annehmen, dass nicht einmal Sie selbst das bestreiten könnten -; es gibt also gar keine Möglichkeit, den Katalog der auslösenden Unterrichtungstatbestände einfachgesetzlich zu erweitern. In dieser Hinsicht ist Ihr Gesetzentwurf in der Tat auch verfassungswidrig. Auch darüber kann aus meiner Sicht eigentlich gar kein Zweifel bestehen.

Zwei, drei Anmerkungen zum Verfahren: Es gibt keinen Bezug zu Corona; das habe ich schon gesagt. Trotzdem zeigt sich die Bedeutung von Artikel 25, die Unterrichtungspflicht der Landesregierung, in den vergangenen Wochen und

Monaten ganz deutlich. Gleichzeitig will ich aber auch darauf hinweisen - Herr Limburg hatte das am 23. April 2020 in der Plenardebatte zu Recht so thematisiert -: Auch ohne einen solchen Gesetzentwurf ist nach Artikel 25 der Niedersächsischen Verfassung die Landesregierung selbstverständlich unterrichtungspflichtig. Es bedarf also - jedenfalls, was die Unterrichtungspflicht im Kern angeht - keines solchen Gesetzentwurfs, wie Sie ihn vorgelegt haben.

Nächster Punkt: Auch andere Bundesländer - das gilt meines Wissens nicht für alle, aber für die Mehrheit der deutschen Bundesländer - kennen solche Ausführungsgesetze zu den Unterrichtungspflichten ebenfalls nicht. Ich bin der Auffassung, dass es einer solchen Regelung nicht bedarf.

Noch einmal der Hinweis: Was vor dem Staatsgerichtshof strittig geklärt wird, ist die Frage, wann zu unterrichten ist. An dieser Stelle würde dieser Gesetzentwurf nicht weiterhelfen.

Ich darf aus Neumanns Kommentar „Die Niedersächsische Verfassung“ zitieren: Es besteht eine Klausur der Sachgebiete. - So heißt es dort wörtlich. Damit meint er die in Artikel 25 der Verfassung aufgezählten Sachgebiete. Die Informationspflicht beschränkt sich also ausdrücklich auf die aufgeführten Sachgebiete. Sie haben aber versucht, den Katalog der Sachgebiete zu erweitern. Auch ich habe in der Plenardebatte im April des vergangenen Jahres schon einmal darauf hingewiesen, dass man sich, wenn man den Katalog der Unterrichtungspflichten aus Artikel 25 erweitern will - und da habe ich mich, wie Sie mich auch an anderer Stelle kennengelernt haben, bewusst zurückhaltend ausgedrückt -, zumindest am Rande des Verfassungsrechts bewegt. Oder mit anderen Worten gesagt - das zeigt auch das von Herrn Nacke zitierte Gutachten der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover -: Ihr Gesetzentwurf ist an dieser Stelle schlicht verfassungswidrig.

Jetzt kann man in der Tat zu dem Schluss kommen - Sie sind ja der Meinung gewesen; so haben Sie sich ausgedrückt -, es gebe verfassungsrechtliche Bedenken, die man hätte ausräumen können. Das glaube ich eher nicht. Dann hätte man nach meinem Eindruck einen komplett neuen Gesetzentwurf schreiben müssen. Das haben Sie nicht getan. Dafür, dass Sie Ihren eigenen Gesetzentwurf nicht an die Rechtslage anpassen, sind jetzt allerdings anscheinend die Koalitionsfraktionen verantwortlich. Das kann ich zwar verstehen, muss es aber zurückweisen. Es liegt durchaus in Ihrer Verantwortung, wenn Sie an dieser Stelle nicht wenigstens noch einen Änderungsantrag in das Verfahren einbringen.

Ich will das zusammenfassen. Entweder, meine Damen und Herren, geben Sie den Verfassungstext wieder - so kann man das, glaube ich, zusammenfassend sagen; diese Passagen des Gesetzentwurfs sind dann schlicht überflüssig -, oder Sie erweitern den Text der Verfassung und damit auch den Katalog der

Unterrichtungspflichten; insofern ist Ihr Gesetzentwurf schlicht verfassungswidrig. Beides machen wir selbstverständlich nicht mit. Das ist der Grund, weshalb wir den vorliegenden Gesetzentwurf natürlich ablehnen.

Vielen Dank.